

Landgericht Heidelberg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 254, 323, 326, 346 BGB

- I. Im Fall einer von beider Seiten gleichermaßen zu Vertretenden Unmöglichkeit steht dem Gläubiger ein Rücktrittsrecht nach §§ 326 V, 323 VI, 346 I, 275 I BGB zu.**
- II. Da der Anspruch auf die Gegenleistung bereits ipso iure gem. § 326 II BGB entfällt, kann der Gläubiger den Kaufpreis auch nach § 326 IV BGB zurückverlangen.**
- III. Dem Schuldner steht in diesen Fall ein Schadenersatzanspruch gem. §§ 280 I, 241 II BGB oder § 823 BGB zu, der nach § 254 I BGB gekürzt wird, welcher mit dem Rückzahlungsanspruch des Gläubigers aufgerechnet wird.**

LG Heidelberg, Urteil vom 21.01.2014, Az.: 2 S 18/13

Tenor:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 26.07.2013, Az. 24 C 72/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Heidelberg ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 750,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin macht einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus einem zwischen ihr und der Beklagten geschlossenen Kaufvertrages geltend.

Der Beklagte ist Pferdehändler. Am 03.08.2012 schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über den im Jahre 2006 geborenen Hengst ... - klagte dafür Sorge tragen sollte, dass der Hengst bis zu dem Transport zur Klägerin verladefromm sei, d. h. ohne Probleme in einen Hänger verladen werden könne. Mitte September 2012 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass der Hengst ... abgeholt werden könne. Er gab an, ein Verladen des Pferdes sei problemlos möglich. Die Kläger begab sich am

24.09.2012 gegen 19.30 Uhr mit Frau ... einer Freundin, zu dem Beklagten, um das Pferd abzuholen. Ein Anhänger, der Frau ... gehörte, wurde mitgebracht. Die Klägerin unterzeichnete eine Besitzwechselanzeige. Ein Verladetraining hatte mit dem Pferd nicht stattgefunden, da der Hänger des Beklagten, mit dem das Verladen geübt werden sollte, defekt war. Als der Hengst bei dem Beklagten in den von der Klägerin mitgebrachten Anhänger verladen werden sollte, kam es zu Problemen, da der Hengst nicht hinein gehen wollte. Der Beklagte versuchte erfolglos, das Pferd in den Anhänger zu bringen. Um den Hengst dazu zu bringen, den Anhänger zu betreten, brachte die Frau des Beklagten die Mutter des Hengstes in den Hänger. Sodann wurde der Hengst von der Klägerin mit einem Strick gezogen, der Beklagte und Frau ... unterstützten die Klägerin mit „treibenden Hilfen“. Dadurch gelang es das Pferd in den Anhänger zu bringen. Insgesamt dauerte die Verladung mindestens eine Stunde. Es wurde die hintere Stange eingelegt, um ein Entweichen des Pferdes zu verhindern. Der Hengst geriet in Panik und versuchte rückwärts aus dem Anhänger zu entkommen. Dabei klemmte er sich mit dem Rücken unter der eingelegten Stange ein. Als das Tier befreit werden konnte, waren Verletzungen am Tier zu sehen. Am selben Tag wurde kein Tierarzt mehr hinzugezogen, obwohl die Klägerin den Beklagten dazu aufforderte. Der Tierarzt kam am 25.09.2012 und verordnete ein entzündungshemmendes Mittel. Es entwickelte sich ein Querschnittssyndrom, so dass der Hengst am 27.09.2012 eingeschläfert werden musste. Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.10.2012 forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 26.10.2012 die Rückzahlung des Kaufpreises vom Beklagten. Mit Schreiben vom 13.11.2012 trat sie vom Kaufvertrag zurück und forderte abermals den Kaufpreis zurück. Auch diese Zahlungsaufforderung blieb erfolglos. Der Klägerin entstanden außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 186,24 Euro.

Die Klägerin vertrat erstinstanzlich die Ansicht, sie sei berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Eine Übergabe des Pferdes habe noch nicht stattgefunden. Der Tod des Pferdes sei überwiegend vom Beklagten verursacht. Eine Trennung des Tieres von der Mutterstute sei nicht erfolgt. Nach dem Unfall im Hänger habe man dem Pferd angesehen, dass es unter Schmerzen gelitten habe. Außerdem seien mehrere offene Wunden am Pferd gewesen. Wäre rechtzeitig ein Tierarzt geholt worden, wäre das Tier gerettet worden. Der Beklagte habe von Anfang an erkannt, dass der Transporter ungeeignet sei. Darauf hätte er hinweisen müssen.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.500 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.10.2012 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin nicht anrechenbare außergerichtliche Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 185,24 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu bezahlen.

Der Beklagte hat erstinstanzlich beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, er habe das Pferd auf das Verladen vorbereitet. Die Mutterstute und der Hengst seien schon seit Jahren in getrennten Boxen untergebracht, nur ein gemeinsamer Koppelgang fände statt. Dass ein Verladen selbst wegen des defekten Hängers nicht geübt werden konnte, habe er der Klägerin noch vor dem Verladen des Pferdes gesagt. Die Klägerin habe dem Tier Globuli verabreicht, es sei von Frau ... eine Art Hypnose angewandt worden, d. h. sie habe einen Strick vor den Augen des Pferdes kreisen lassen, die dann das Tier in eine Art Trance versetzte, worauf es den Hänger betrat. Der von der Klägerin mitgebrachte Hänger sei für den Transport des Hengstes nicht geeignet gewesen. Die hintere Stange sei zu hoch gewesen für ein relativ kleines Pferd wie ... Wäre der Transport in einem Großraumhänger erfolgt, hätte das Pferd verladen und transportiert werden können. Die Hinzuziehung eines Tierarztes noch am selben Abend sei ihm nicht möglich gewesen, weil in der Umgebung kein Tierarzt zu finden gewesen sei. Zudem habe sich der Hengst von dem Schock des Unfalls erholt und keine Schmerzen gezeigt, so dass auf einen Tierarzt verzichtet worden sei.

Das Amtsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Es sah die Klage bezüglich der Hauptforderung als zur Hälfte begründet, im Übrigen als unbegründet an. Die

Klägerin habe einen Anspruch auf Schadensersatz aus den §§ 280 Abs. 1 und 3; 283 BGB in Höhe der Hälfte des Kaufpreises. Beide Parteien hätten den Tod des Tieres und damit die Unmöglichkeit gleichermaßen zu vertreten. Es seien hier die Leistungsstörungsvorschriften des allgemeinen Schuldrechts und nicht die Sachmängelvorschriften des Kaufrechts anwendbar, weil der Gefahrübergang noch nicht erfolgt sei. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Verzugszinsen in der geltend gemachten Höhe aus den §§ 286, 288 BGB. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltsgebühren. Voraussetzung hierfür sei, dass die Kosten Folge des Verzugs seien. Der Rechtsanwalt sei hier nicht nach Eintritt des Verzugs beauftragt worden, sondern habe durch sein anwaltliches Schreiben vom 16.10.2012 den Verzug erst ausgelöst.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin. Das Amtsgericht habe über einen Anspruch entschieden, der in diesem Rechtsstreit überhaupt nicht geltend gemacht wurde. Die Klägerin habe den Rücktritt vom Kaufvertrag, gestützt auf § 326 Abs. 1 BGB, erklärt. Dieser sei vorliegend auch wirksam. Ein Fall der Unmöglichkeit im Sinne des § 275 Abs. 2 BGB liege vor und von einem weit überwiegenden Mitverschulden der Klägerin im Sinne des § 326 Abs. 2 BGB könne vorliegend keine Rede sein.

Die Klägerin beantragt

1. Das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 26.07.2013, AZ: 24 C 72/13, wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.500 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.10.2012 zu bezahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin nicht anrechenbare außergerichtliche Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 186,24 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt im Wesentlichen das erstinstanzliche Urteil. Vor Gefahrübergang gälten nur die Regeln des allgemeinen Schuldrechts, nicht die Gewährleistungsrechte des Kaufrechts, so dass ein Rücktritt entfalle. Im Übrigen wäre ein Rücktrittsrecht nach § 442 BGB und nach § 323 Abs. 6 BGB ausgeschlossen. Rein vorsorglich rechnet die Beklagte mit Ansprüchen auf Wert- und Schadensersatz auf.

Im Übrigen wird von der Darstellung des Tatbestands abgesehen. Auf den erstinstanzlichen! Tatbestand wird vollumfänglich Bezug genommen.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht beim Landgericht Heidelberg eingelegt und fristgerecht begründet worden. Die notwendige Berufungssumme gemäß § 511 Abs. 2 ZPO ist mit 750 Euro überschritten.

Die Berufung der Klägerin ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hatte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 750 Euro aus den §§ 326 Abs. 5, 275 Abs. 1, 323 Abs. 1, 346 BGB. Nach diesen Vorschriften kann der Gläubiger im Falle der Unmöglichkeit der Gegenleistung vom Vertrag zurücktreten. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Ein Rücktrittsgrund liegt gemäß §§ 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB vor, Es liegt Unmöglichkeit bezüglich einer Primärleistungspflicht des Verkäufers vor. Der Verkäufer ist gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Vorliegend ist Unmöglichkeit bezüglich der Übereignung und der Übergabe des Pferdes und damit

bezüglich einer primären Leistungspflicht gegeben. Zumindest eine Übergabe fand vorliegend nicht statt. Für eine Übergabe notwendig sind ein Besitzerwerb des Erwerbers sowie die vollständige Besitzaufgabe des Veräußerers. Besitz ist die tatsächliche Sachherrschaft. Der Beklagte hat seinen Besitz vorliegend noch nicht vollständig aufgegeben. Das Pferd befand sich zwar bereits im Anhänger der Klägerin, doch hatte dieser weder das Grundstück des Beklagten verlassen, noch war er abfahrbereit verschlossen. Dem Beklagten war es jederzeit möglich, ohne Weiteres auf das Pferd zuzugreifen. Der nach außen erkennbare Akt der Übergabe war damit nicht erfolgt. Die ausgefüllte Besitzwechselanzeige ersetzt nicht die Übergabe oder den tatsächlichen Besitzwechsel. Bei dem Besitzwechsel handelt es sich um einen tatsächlichen Akt, der stattfinden muss und nicht zwischen den Parteien in einem Dokument vereinbart werden kann. Etwas anderes gilt nur bei einem Traditionspapier, unter das eine Besitzwechselurkunde nicht fällt (Merkt, in: Baumbach/Hopt HGB, 35. Auflage 2012, § 44 Rn. 2).

Die Übergabe des Pferdes und damit die Erfüllung des Kaufvertrages ist gemäß § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden. Mit dem Tod des Pferdes ging die geschuldete Sache unter. Ein Ersatz ist nicht möglich, bei einem Pferdekauf handelt es sich um einen Stückkauf, es wird ein bestimmtes Pferd und keine vertretbare Sache geschuldet. Diesen Rücktritt hat die Klägerin auch mit Schreiben vom 16.10.2012 dem Beklagten gegenüber erklärt.

Der Rücktritt ist auch nicht gemäß § 323 Abs. 6 BGB ausgeschlossen. Der Rücktritt ist gemäß § 323 Abs. 6 BGB ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den zur Primärschuldbefreiung führenden Umstand weit überwiegend verantwortlich ist. „Weit überwiegend“ setzt einen so hohen Grad von Mitverantwortung voraus, dass nach § 254 BGB ein Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner ganz ausgeschlossen wäre (Ernst, in: MünchKomm-BGB, 5. Auflage 2007, § 326 Rn. 78). Das ist nicht der Fall. Vielmehr haben die Parteien den Tod des Pferdes gleichermaßen zu vertreten. Entgegen der Absprache hat der Beklagte nicht dafür gesorgt, dass das Pferd an dem Tag der Verladung verladefromm war. Wäre das Pferd verladefromm gewesen, wie es vertraglich vereinbart war, wäre es nicht zu der Verletzung des Pferdes gekommen. Außerdem hat der Beklagte gemeinsam mit der Klägerin und Frau ... die Verladung des Pferdes betrieben, obwohl er wusste, dass das Pferd nicht verladefromm war und sich die Verladung problematisch gestaltet hat. Die Klägerin hat bei der Abholung erkannt, dass das Pferd nicht verladefromm war und dennoch die Verladung des Tieres betrieben. Außerdem hat sie einen ungeeigneten Anhänger eingesetzt.

Im Übrigen hat die Klägerin sofort festgestellt, dass ein Verladetraining nicht stattgefunden hat. Sie hätte zu diesem Zeitpunkt ohne Weiteres von einer Verladung des Pferdes Abstand nehmen können. Die Klägerin und Frau ... haben das Pferd mittels Schlägen dazu veranlasst, dass es den Anhänger betritt.

Von der Klägerin wurde ein Transporter eingesetzt, dessen hintere Stange zu hoch war, um das Pferd in seiner Position zu halten. Dafür spricht die Tatsache, dass das Pferd es geschafft hat derart in die Knie zu gehen und sich unter der Stange einzuklemmen. Sowohl die Parteien, als auch Frau ... Verschulden der Klägerin nach § 254 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 278 BGB zurechenbar ist, hätten erkennen können, dass die Stange des Anhängers zu hoch war, da alle mit dem Verladen von Pferden Erfahrung hatten.

Es ist davon auszugehen, dass die erlittenen Verletzungen, die sich das Pferd beim Verladen zugezogen hat, zum Tod des Tieres geführt haben. Für die Behauptung, dass durch ein früheres Hinzuziehen des Tierarztes nach am Tag des Unfalls der Tod des Tieres hätte verhindert werden können, gibt es keine Anhaltspunkte. Die Klägerin hat dies auch nicht substantiiert ausgeführt.

Der Rücktritt ist im Falle der beiderseits zu vertretenden Unmöglichkeit nicht gemäß § 323 Abs. 6 BGB ausgeschlossen. Teilweise wird zwar vertreten, dass im Falle der beiderseits zu vertretenden Unmöglichkeit ein Rücktrittsrecht des Gläubigers zu versagen sei (Otto, in: Staudinger BGB, 2009, § 326 Rn. C 93). Die beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit sei so zu lösen, dass dem Gläubiger ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB zustehe, der gemäß § 254 BGB um den Mitverschuldensanteil des Gläubigers herabzusetzen sei. Der Schuldner habe einen Anspruch auf die Gegenleistung, welcher ebenfalls gemäß § 254 BGB analog zu mindern sei. Könne der Gläubiger nun Rücktritt und Schadensersatz gemäß § 325 BGB kombinieren, könne er den Anspruch des Schuldners auf die Gegenleistung beseitigen, womit eine Minderung derselben analog § 254 BGB nicht mehr möglich wäre.

Nach überwiegender Auffassung bleibt das Rücktrittsrecht des Gläubigers jedoch bestehen. Die beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit ist nach überwiegender Ansicht so zu lösen, dass der Gegenanspruch des Schuldners gemäß § 326 Abs. 1 BGB entfällt, da kein weit überwiegendes Verschulden des Gläubigers nach § 326 Abs. 2 BGB vorliegt. Dies soll über einen anteilig geminderten Gegenanspruch des Schuldners aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 254 BGB ausgeglichen werden. Die Pflichtverletzung des Gläubigers liegt darin, dass er die Leistung durch zu vertretendes Einwirken auf ihr Substrat unmöglich gemacht hat. Ein Schaden liegt in dem Verlust der Gegenleistung. Diesem Anspruch steht wiederum der nach § 254 BGB geminderte Schadensersatzanspruch des Gläubigers gemäß §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB gegenüber (vgl. Grüneberg, in: Palandt BGB, 71. Auflage 2012, § 326 Rn. 15, m. w. N.).

Der überwiegenden Ansicht ist zu folgen. Der Wortlaut des § 323 Abs. 6 BGB ist eindeutig. Danach ist ein Rücktritt nur dann ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für die Unmöglichkeit allein oder weit überwiegend verantwortlich ist. Von einer weit überwiegenden Verantwortung kann nur dann die Rede sein, wenn ein so hoher Grad von Mitverantwortung vorliegt, dass nach § 254 BGB ein Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner ganz ausgeschlossen wäre (Ernst, in: MünchKomm BGB, 5. Auflage 2007, § 326 Rn. 78). Dafür ist in der Regel eine Verantwortungsquote von 90%, mindestens aber 80% erforderlich (Grüneberg, in: Palandt BGB, 71. Auflage 2012, § 326 Rn. 9). Ein Schadensersatzanspruch des Schuldners bleibt vom Rücktritt unberührt.

Der Anspruch des Klägers ist jedoch gemäß § 389 BGB durch Aufrechnung in Höhe von 750 Euro erloschen. Die Aufrechnung setzt eine Aufrechnungslage, das Nichtvorliegen eines Aufrechnungsverbots und eine Aufrechnungserklärung voraus. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Eine Aufrechnungslage besteht bei zwei gegenseitigen und gleichartigen Forderungen. Solche liegen vor.

Ein Wertersatzanspruch des Beklagten gemäß §§ 326 Abs. 5, 346 Abs. 2 S.1 IMr.3 BGB ist allerdings nicht gegeben. Es fehlt bereits an einer empfangenen Leistung gemäß § 346 Abs. 1 BGB seitens der Klägerin. Als Leistungen kommen vorliegend die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Pflichten der Eigentumsübertragung und der Übergabe der Sache in Betracht

Eine Übergabe des Pferdes und damit auch eine Eigentumsübertragung, welche die Übergabe des Pferdes voraussetzt, sind hier nicht gegeben.

Ein Schadensersatzanspruch des Beklagten gemäß § 346 Abs. 4 BGB ist ebenfalls nicht gegeben. Es liegt keine Verletzung einer Pflicht aus § 346 Abs. 1 BGB vor. Es fehlt an einem Anknüpfungspunkt für eine solche Pflichtverletzung. Die Klägerin hat

keine Leistung seitens des Beklagten empfangen, welche nach dieser Vorschrift zurückzugewähren ist (s. o.).

Der Beklagte hat jedoch einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen die Klägerin in Höhe von 750 Euro. Die Klägerin hat durch den Tod des Pferdes im Zuge des Verladevorgangs das Eigentum des Beklagten rechtswidrig verletzt. Das Pferd stand zum Zeitpunkt des Verladens im Eigentum des Beklagten (s. o.). Beim Verladevorgang ist das Pferd gestorben. Die Klägerin hat zumindest fahrlässig gehandelt, da sie hätte erkennen können, dass das Pferd nicht verladefromm war und dass der von ihr mitgebrachte Anhänger nicht für das Verladen des Pferdes geeignet war (s. o.). Gemäß § 254 Abs. 1 BGB ist hier jedoch das Mitverschulden des Beklagten zu berücksichtigen. Vorliegend ist eine Mitverschuldensquote in Höhe von 50% gegeben (s. o.).

Die Aufrechnung ist seitens des Beklagten gem. § 388 BGB mit Schriftsatz vom 09.12.2013 erklärt worden.

Ein Aufrechnungsverbot ist vorliegend nicht gegeben. § 393 BGB steht der Aufrechnung nicht entgegen. Dem Geschädigten steht es frei, mit der Deliktsforderung aufzurechnen (Grüneberg, in: Palandt BGB, § 393 Rh. 2).

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verzugszinsen in der geltend gemachten Höhe auf den §§ 286, 288 BGB. Die Klägerin hat jedoch keinen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltsgebühren in Höhe von 186,24 Euro. Voraussetzung für die S Erstattung der Rechtsanwaltskosten ist, dass die Kosten Folge des Verzugs sind. Der Rechtsanwalt muss nach Eintritt des Verzugs beauftragt worden sein. Vorliegend hat jedoch das anwaltliche Schreiben vom 16.10.2012 den Verzug erst ausgelöst. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO) Die Frage, ob ein Rucktritt wegen Unmöglichkeit der Leistung bei beiderseits zu vertretender Unmöglichkeit möglich ist, wird, wie dargestellt ... in der Literatur unterschiedlich beantwortet und dürfte in der Praxis in einer Vielzahl vorfallen auftreten. Eine höchstrichterliche Entscheidung dieser Frage liegt, soweit ersichtlich, zur Rechtslage nach der Schuldrechtsreform 2002 noch nicht vor.